



Direktion für Inneres und Justiz  
Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5  
Postfach  
3001 Bern  
+41 31 633 76 33  
kja-bern@be.ch  
www.be.ch/kja

# Gesamtleistungsvertrag zu den Leistungen «Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts»

Zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch das Kantonale Jugendamt, Direktion für Inneres und Justiz

und

den im vorliegenden Gesamtleistungsvertrag unterzeichnenden Leistungserbringer (Einrichtungen) zur Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts.

## **A. Allgemeines**

### **1. Zweck und Inhalt des Gesamtleistungsvertrags**

1.1 Dieser Vertrag regelt übergeordnet Art, Qualität, Abgeltung und Leistungscontrolling folgender ambulanten Leistungen, welche die Einrichtung im Bereich besondere Förder- und Schutzleistungen erbringt:

- Begleitete Ausübung des Besuchsrechts
- Begleitete Übergabe bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts

1.2 Der Gesamtleistungsvertrag stellt sicher, dass gleiche Leistung vertraglich gleich geregelt werden und verhindert den Abschluss zahlreicher Verträge mit identischem Inhalt.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Verbindliche Grundlagen dieses Gesamtleistungsvertrags sind:

- Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vom 3. Dezember 2020 (KFSG);
- Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) vom 30. Juni 2021;

- Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV) vom 23. Juni 2021.
- Richtlinien des Kantonalen Jugendamtes für ambulante Leistungserbringer mit Anschluss am Gesamtleistungsvertrag.

### **3. Vertragsbestandteile und Voraussetzung für den Vertragsanschluss**

- 3.1 Die Leistung ist im Anhang „Leistungsbeschreibung“ mit entsprechenden einrichtungsspezifischen Indikatoren und Standard beschrieben. Dieser Anhang ist integraler Bestandteil dieses Vertrags.
- 3.2 Die Richtlinien für ausschliesslich ambulante Leistungserbringer mit Anschluss am Gesamtleistungsvertrag gemäss KFSG sind Allgemeinde Vertragsbedingungen (AVB) und ebenfalls integraler Bestandteil dieses Vertrags.
- 3.3 Voraussetzungen für den Anschluss zum Gesamtleistungsvertrag sind:
- Erfüllung der Meldepflicht gemäss ALKV;
  - durch das Kantonale Jugendamt genehmigte Leistungsbeschreibung mit einrichtungsspezifischen Indikatoren, Standards und Hilfsmittel/Methoden der Zielerreichung;
  - Erfüllung der Anforderungen an die Ausbildung und Berufserfahrung gemäss Richtlinien;
  - Sicherstellung der Kontinuität der Leistungserbringung.

## **B. Organisation und Leistungserbringung**

### **4. Anforderungen an die Einrichtung**

- 4.1 Die Einrichtung regelt die organisatorischen und betrieblichen Belange für die qualitativ gute und wirksame Erfüllung des Leistungsauftrages selbständig.
- 4.2 Sie verpflichtet sich, das Kantonale Jugendamt über wichtige Änderungen sowie besondere Vorkommnisse zu informieren.
- 4.3 Die Direktion für Inneres und Justiz erlässt in den genannten Richtlinien Anforderungen an die Qualitätssicherung und an die Leitungen sowie das betreuende Fachpersonal.

### **5. Persönlichkeits- und Datenschutz**

- 5.1 Die Einrichtung und ihre betreuenden Mitarbeitenden beachten die Persönlichkeitsrechte der Kinder und deren Familien.
- 5.2 Sie geben ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen keine persönlichen Daten an Dritte weiter. Davon ausgenommen sind die Mitwirkung an der kantonalen Datenerhebung und sowie gesetzlich vorgesehene Informations- und Mitwirkungspflichten gegenüber den Behörden und Gerichten.

### **6. Aufnahme und Beendigung der Leistung**

- 6.1 Die Leitung der Einrichtung entscheidet auf Anfrage einer indizierenden Stelle (Art. 2 Abs. 3 KFSG) selbständig über die Aufnahme der sozialpädagogischen Begleitung für Familien unter Berücksichtigung der in den Leistungsbeschreibungen genannten Leistungsempfängerinnen und -empfänger und der Leistungsziele gemäss Absprache mit den indizierenden Stellen (Sozialdienste, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).
- 6.2 Die Einrichtung nimmt die Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts erst nach Vorliegen eines Auftrages eines Sozialdienstes oder dem Entscheid einer Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde sowie eines Gerichts auf.
- 6.3 Die Einrichtung kann ihre Leistungen ausserkantonalen Leistungsbestellern anbieten. Für die Leistungserbringung gelten sinngemäss die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **C. Leistungsabgeltung**

### **7. Leistungsabgeltung**

- 7.1 Die vereinbarte Leistung «Begleitung bei der Ausübung des Besuchsrechts» wird mit einem normierten Stundenansatz pro Besuchszeit von CHF 120.- abgegolten. Allfällige Fahrspesen können zusätzlich verrechnet werden.
- 7.2 Die vereinbarte Leistung «Begleitung bei der Kinderübergabe» wird pauschal mit CHF 120.- pro Besuch abgegolten. Allfällige Fahrspesen können zusätzlich verrechnet werden.
- 7.3 Die Abrechnungsmodalitäten werden in den Richtlinien des Kantonalen Jugendamtes für ausschliesslich ambulante Leistungserbringer mit Anschluss am Gesamtleistungsvertrag geregelt.

## **D. Berichterstattung und Controlling**

### **8. Leistungscontrolling**

- 8.1 Die Einrichtung berichtet jährlich über die Leistungserbringung und bezieht sich dabei auf die in den Leistungsbeschreibungen verbindlichen Ziele, den einrichtungsspezifisch festgelegten Indikatoren und Standards.
- 8.2 Termine und Form sind in der Verordnung KFSV und den vorgenannten Richtlinien des Kantonalen Jugendamtes geregelt.
- 8.3 Mindestens alle drei Jahre findet ein Controlling-Gespräch statt.
- 8.4 Das Kantonale Jugendamt kann in Absprache mit der Einrichtung eine externe Evaluation der Leistungserbringung durchführen.

### **9. Aufsicht**

- 9.1 Die Einrichtungen sind meldepflichtig und stehen unter der Aufsicht des Kantonalen Jugendamtes gemäss den Bestimmungen der Verordnung betreffend die Aufsicht über stationäre und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV).
- 9.2 Die Aufsicht wird soweit möglich in Verbindung mit dem Leistungscontrolling durchgeführt.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **10. Geltungsdauer und Anpassung**

- 10.1 Der vorliegende Gesamtleistungsvertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt für eine Dauer von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2025.
- 10.2 Eine Kündigung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats erfolgen.
- 10.3 Das Einstellen der Leistungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts durch die Einrichtung während der Vertragsdauer bedingt eine Vertragsergänzung zum Gesamtleistungsvertrag.
- 10.4 Im gegenseitigen Einvernehmen können während der geltenden Vertragsdauer notwendige Anpassungen in der Leistungserbringung vorgenommen werden. Sie sind schriftlich durch die Einrichtung zu beantragen. Eine Änderung oder Ergänzung der bestehenden Leistungsbeschreibung im Anhang „Leistungsbeschreibung“ erfolgt in Schriftform mit beidseitiger Unterschrift.
- 10.5 Vor Ablauf der Vertragsdauer publiziert das Kantonale Jugendamt spätestens im zweiten Quartal 2025 die Unterlagen für den Anschluss an den Gesamtleistungsvertrag per 1.1.2026 auf der Homepage des Kantonalen Jugendamts. Die Einrichtungen werden über die Aufschaltung informiert.

### **11. Leistungsstörung**

Können die Vertragsparteien bei Meinungsverschiedenheiten zur Umsetzung dieses Gesamtleistungsvertrags keine Einigung erzielen, entscheidet die zuständige Behörde mittels Verfügung. Gegen die Verfügung kann Beschwerde beim Rechtsamt der Direktion für Inneres und Justiz erhoben werden.

Ort und Datum

Für das Kantonale Jugendamt

Gesamleistungsvertrag  
zu den Leistungen «Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts»

Ort und Datum

Die unterzeichnenden Leistungsanbieter